

Gemeinde Drachselsried



Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Drachselsried (FGS)

Vom:	13.12.2023
Beschluss des Gemeinderates:	12.12.2023
Art der amtlichen Bekanntmachung:	Niederlegung im Rathaus und Mitteilung an den örtlichen Anschlagstafeln
Tag der amtlichen Bekanntmachung:	14.12.2023
Inkrafttreten:	01.01.2024

Friedhofsgebührensatzung

(FGS)

vom

13.12.2023

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Drachselsried folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 27 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (3) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen

Leistung.

- (4) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt:

	Pro Monat:	Pro Jahr:	Für die Dauer der Ruhefrist:	Ruhefrist:
a) eine Einzelgrabstätte für Kinder	1,49 €	17,50 €	175,00 €	10 Jahre
b) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene	1,49 €	17,50 €	262,50 €	15 Jahre
c) eine Familiengrabstätte	2,75 €	33,00 €	495,00 €	15 Jahre
d) eine Urnenerdgrabstätte	1,49 €	17,50 €	262,50 €	15 Jahre
e) eine Urnennische in der Urnenwand	1,49 €	17,50 €	262,50 €	15 Jahre

- (2) Die Gebühren nach Abs. 1 sind bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne jeweils in einem Betrag für die Dauer der Ruhefrist zu entrichten.
- (3) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für mindestens ein Jahr (maximal 15 Jahre) ist möglich. Die Grabinhaber werden von der Gemeinde nach Ablauf der Nutzungsfrist informiert. Für die Verlängerung wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5

Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro Trauerfall 175,00 €
- (2) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes (Grabherstellung) beträgt
- a) bei einer Einzelgrabstätte
 - Normalgrab 583,10 €
 - Tiefgrab 749,70 €
 - b) bei einer Familiengrabstätte
 - Normalgrab 928,20 €
 - Tiefgrab 1.237,60 €
 - c) bei einer Kindergrabstätte 357,00 €
 - d) bei einer Urnenerdgrabstätte bzw. Urnennische 238,00 €

(3)	Der Erschwerniszuschlag beträgt pro Stunde	
	a) bei Frost	119,00 €
	b) bei Stein	119,00 €
	c) Erdaushub per Hand	175,50 €
(4)	Die Gebühr für das Tieferlegen beträgt	2.142,00 €
(5)	Die Gebühr für den Transport des Sarges auf dem Friedhof einschließlich Sargträger und Versenken beträgt	100,00 €
(6)	Die Gebühr beträgt bei	
	a) der Ausgrabung einer Leiche	2.975,00 €
	b) der Umbettung einer Leiche in einen neuen Sarg	3.808,00 €
	c) der Ausgrabung von Gebeinen	416,50 €
	d) der Umbettung von Gebeinen in ein Behältnis	1.487,50 €
	e) der Umbettung von Urnen und Aschenresten	666,40 €
(7)	Für folgende Leistungen werden Zuschläge berechnet:	
	a) Grasmatten nach Grabherstellung abringen	35,20 €
	b) Gitterroste zur Befestigung des Erdreichs anbringen	59,50 €
	c) An- und Abfahrtpauschale	59,50 €
	d) Spindeln zur Sicherung des Erdreichs	119,00 €
	e) Arrangieren des Blumenschmuckes	119,00 €
	f) Erdcontainer für Erdaushub	178,50 €

§ 6

Sonstige Gebühren

- (1) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts wird eine Gebühr von 16,00 € erhoben.
- (2) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 16,00 € erhoben.
- (3) Die Gebühr für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen, beträgt 26,00 €
- (4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenübernahme getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Dies gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 28.07.2001 zuletzt geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 19.06.2015 außer Kraft.

Drachselsried, den 13.12.2023


Johannes Vogl

1. Bürgermeister

